

Phantomlohn in der SV

Jörg Romanowski
19. Juni 2024



© Rechtlicher Hinweis: Jede Form der Vervielfältigung und/oder Weiterverbreitung des vorliegenden Skripts im Ganzen oder bloß in Auszügen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autors als Urheber gestattet, der für den Inhalt des Skripts allein verantwortlich ist. Der Veranstalter Bremer Steuer-Institut GmbH kann insofern weder die Gewähr für die Richtigkeit noch dafür übernehmen, dass das Skript frei von Rechten Dritter ist.



Phantomlohn in der SV

Dozent:

Jörg Romanowski, Diplom-Verwaltungswirt (FH), Rentenberater

Freizeichnung

© 17. Juni 2024 von Jörg Romanowski

Der Seminarinhalt und der Skriptinhalt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Bremer SteuerInstitut noch vom Verfasser des Seminarskriptes und dem jeweiligen Referenten irgendeine Haftung übernommen werden. Sämtliche Beiträge und Checklisten sind urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Kopien, Vervielfältigungen und Verwertungen jeder Art sind nur mit Einwilligung des Verfassers

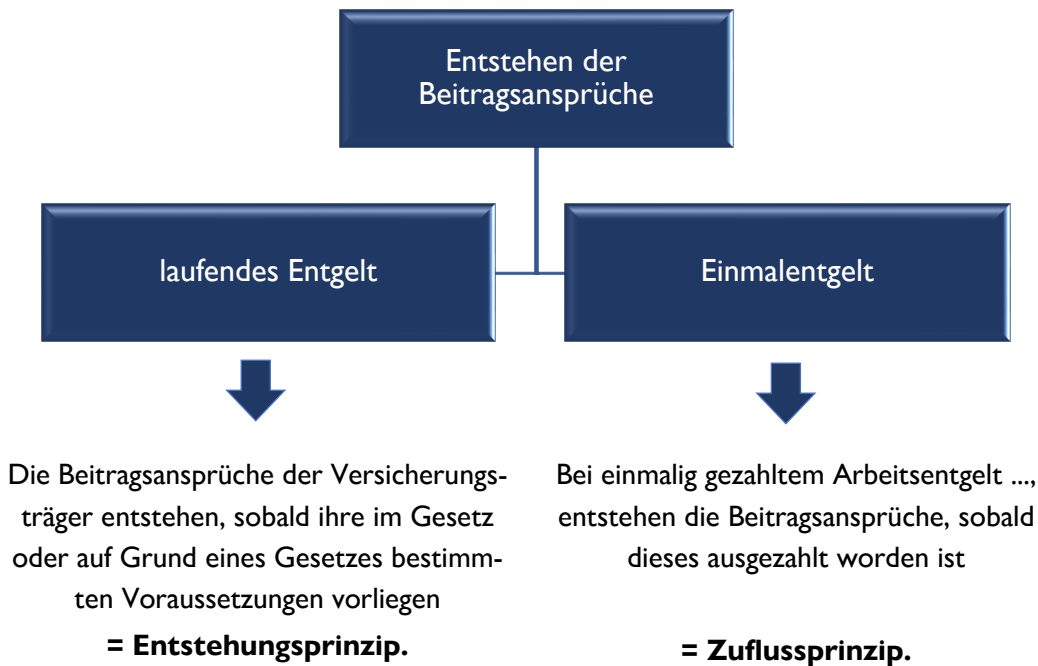
Inhaltsverzeichnis

I.	Entstehungsprinzip ./.	Zuflussprinzip	3
II.	Phantomlohn in der Lohnfortzahlung		5
1.	Gesetzliche Grundlagen der Lohnfortzahlung		5
1.1.	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall		6
1.2.	Entgeltfortzahlung an Feiertagen		8
2.	Gesetzliche Grundlagen der Steuer- und Beitragsfreiheit		10
3.	Problem: nicht gewährte SFN-Zuschläge in der Lohnfortzahlung		11
3.1.	Rechtsprechung		11
3.2.	Auswirkungen auf den Minijob		12
4.	Problem: nicht gewährte Provisionen		13
III.	Phantomlohn bei Arbeit auf Abruf		14
1.	Gesetzliche Grundlage		14
2.	Warum Phantomlohn?		15
3.	Praxisauswirkung		16
4.	Wie positioniert sich die SV?		17
5.	Lösungsansätze		17
5.1.	Vereinbarung einer festen Arbeitszeit		17
5.2.	Arbeit nach „Angebot und Annahme“		18
5.3.	Arbeit auf Abruf		20
IV.	Phantomlohn beim Mindestlohnverstoß		22
1.	Mindestlohn		22
2.	Vergütungspflichtige Arbeitszeit		23
3.	Erfüllung des Mindestlohnanspruchs		24
3.1.	Rechtsprechung		24
3.2.	Auf Mindestlohn anrechenbar		25
3.2.1.	Auf den Mindestlohn sind anrechenbar:		25
3.3.	Auf Mindestlohn nicht anrechenbar		26
3.3.1.	Bayerisches LSG zu Sachbezügen		27
3.3.2.	SG Frankfurt zu Sachbezügen		29
4.	Unabdingbarer Rechtsanspruch		31
5.	Anwendungsbereich des MiLoG		32
V.	Phantomlohn bei der BAV		34
VI.	Phantomlohn durch Betriebsrisikolehre		36
1.	Rechtsprechung		36
2.	Differenzierung und Lösungsansatz		38
3.	Weitere Rechtsprechung zum KUG		39

I. Entstehungsprinzip ./ Zuflussprinzip

§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB IV - Entstehen der Beitragsansprüche, Zusammentreffen mehrerer Versicherungsverhältnisse

(1) Die Beitragsansprüche der Versicherungsträger entstehen, sobald ihre im Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt sowie bei Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird, entstehen die Beitragsansprüche, sobald dieses ausgezahlt worden ist.



- ✓ **Seit dem 01.01.2003** gilt das Entstehungsprinzip nur noch für laufendes Arbeitsentgelt.
- ✓ Für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gilt das Zuflussprinzip.